



BESTANDSGEBÄUDE

Die bestehende Heizanlage **funktioniert** noch oder lässt sich **reparieren**?

JA

Die Heizanlage darf bis **31.12.2044** betrieben werden.

Nein

Die bestehende Heizanlage **muss ausgetauscht werden**.
Ab **01.01.2024**: schrittweise Umsetzung GEG §71

Liegt eine **verbindliche Wärmeplanung** vor?

(> 100.000 Einwohner spätestens ab 01.07.2026 /
< 100.000 Einwohner spätestens ab 01.07.2028)

Nein

Beratungspflicht vor Einbau der Heizanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird (§71/9)

Fossile Heizanlagen möglich, ABER ansteigende EE-Anteile

Ab 2029: 15% EE-Anteil

Ab 2035: 30% EE-Anteil

Ab 2040: 60% EE-Anteil

Ab 2045: 100% EE-Anteil

JA

Übergangsfrist 5 Jahre (§71 i)
verschiedene Möglichkeiten

65% erneuerbare Energie

Nachweispflicht mit 65% EE-Anteil nach DIN 18599 (Energieausweis)

- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen (§71 c)
- Wärmepumpen-Hybridheizungen (§71 g)
- Solarthermische Anlagen (§71 e)
- Solarthermie-Hybridheizungen (§71 h)
- Stromdirektheizungen (§71 d)
- Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff (§71 f)

Ab 2045 werden 100% EE-Anteile verpflichtend

oder

Wärmenetze (§71 b)

Verbindlicher kommunaler Wärmenetzplan liegt vor (§71 j)
Nachweis eines Lieferantenvertrags (mind. 65% EE-Anteil) und Anschlussvertrag ans Wärmenetz (bis spätestens 10 Jahre nach Vertragsabschluss).

oder

Versorgungsnetz (H2) (§71 k)

- Verbindlicher Transformationsplan liegt vor
- Nachrüstung auf 100% Wasserstoff verbindlich (Herstellernachweis)
- ab 31.12.2044 Betrieb mit 100% Wasserstoff